

Vereinssatzung

Burschenverein Kastenau



Fassung vom XX.XX.2025

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
Artikel 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	3
Artikel 3: Erwerb der Mitgliedschaft	3
Artikel 4: Beendigung der Mitgliedschaft	4
Artikel 5: Mitgliedsbeiträge	5
Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Artikel 7: Organe des Vereins	5
Artikel 8: Vorstand	6
Artikel 9: Zuständigkeitsbereich des Vorstandes	6
Artikel 10: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	6
Artikel 11: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	7
Artikel 12: Festausschuss	7
Artikel 13: Zuständigkeit des Festausschusses:	7
Artikel 14: Wahl und Amtsdauer der männlichen und weiblichen Vertreter der Fördermitglieder	7
Artikel 15: Sitzungen und Beschlüsse des Festausschusses:	8
Artikel 16: Mitgliederversammlung	8
Artikel 17: Ernennung eines Ehrenvorstandes	9
Artikel 18: Aufgaben der Ehrenvorstände	9
Artikel 19: Misstrauensvotum	9
Artikel 20: Aufgabe, Wahl und Amtsdauer der Kassenprüfer	10
Artikel 21: Aufgabe, Wahl und Amtsdauer des Merchandisers	10
Artikel 22: Aufgabe, Wahl und Amtsdauer Sachbeauftragter	10
Artikel 23: Vereinsjugend	11
Artikel 24: Einberufung der Mitgliederversammlung	11
Artikel 25: Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
Artikel 26: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
Artikel 27: Auflösung des Vereins	12
Artikel 28: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung	13

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Burschenverein Kastenau".
Nach der Eintragung lautet der Name
Burschenverein Kastenau e.V. (BVK e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung bayerischer Traditionen und Brauchtümer, sowie die Förderung der dafür Interesse zeigenden Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch.
 - a. Durchführung von Veranstaltungen
 - b. Mitwirkung und eigenverantwortliches Handeln zur Pflege bayerischer Traditionen und Brauchtümer.
 - c. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung.
 - d. Sachgemäße Ausbildung von Jugendleitern**
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern und
 - e. Minderjährigen Mitgliedern**

2. Aktives Mitglied kann jede vollgeschäpftsfähige, männliche, ledige, natürliche Person aus dem In- oder Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
3. Aktive Mitglieder können zum passiven Mitglied werden, wenn
 - a. Heiraten oder
 - b. auf eigenen Wunsch nach mindestens 5-jähriger aktiver Mitgliedschaft
4. Förderndes Mitglied kann jede vollgeschäpftsfähige natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
5. Minderjähriges Mitglied kann jede natürliche Person aus dem In- und Ausland werden, die das 6. Lebensalter vollendet hat, jedoch das 18. Lebensalter noch nicht überschritten hat sowie kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
6. Überschreitet ein Minderjähriges Mitglied das 18. Lebensalter, so wird dieses ein aktives Mitglied, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (§3 (2)). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird das Minderjährige Mitglied zu einem fördernden Mitglied.
7. Für den Übertritt in die neue Mitgliedsgruppe ist kein erneuter Aufnahmeantrag notwendig, jedoch ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft.
8. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder E-Mail), der an den Vorstand gerichtet werden soll.
9. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
10. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
11. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Artikel 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung (per E-Mail, Fax oder Brief) gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandschaftsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Vorstandschaft soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden.
Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Artikel 5: Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Umlagen erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Monatsbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszwecks im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs aktiv mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Minderjährige Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern dies gemäß Jugenschutzgesetz (JuSchG) zulässig ist.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstige Ordnungen zu beachten.

Artikel 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Festausschuss und die Mitgliederversammlung.

1. Mitglieder der Vorstandschaft:
Siehe Artikel 8
2. Mitglieder des Festausschusses:
Die Mitglieder des Vorstandes und der weibliche und der männliche Vertreter der Fördermitglieder.
3. Mitgliederversammlung
Alle Mitglieder.
4. Ehrenvorstand:
Siehe Artikel 17
5. Sachbeauftragte
Siehe Artikel 22
6. Vereinsjugend
Siehe Artikel 23

Artikel 8: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassier, Schriftführer und Zeugwart.
2. Der Verein wird durch 1. und 2. Vorstand jeweils einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht durch 1. und 2. Vorstand ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geldwert über EUR 2.500 ein 4/5 Mehrheitsbeschluss aller Vorstandschäftsmitglieder erforderlich ist. Alle sonstigen Rechtsgeschäfte sind bevorzugt im Vorfeld oder nachträglich von der gesamten Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
3. Der Zeugwart besteht aus 1. und 2. Zeugwart. Sie sind rechtlich gleichgestellt, haben jedoch nur ein gemeinsames, einfaches Stimmrecht zur Beschlussfassung.

Artikel 9: Zuständigkeitsbereich des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2.500.

Artikel 10: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Zeugwart) können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Als Kassier kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden. Das Vorschlagsrecht für die Kandidatur hat jedes Mitglied. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Wechselt ein Vorstandsmitglied durch Heirat (§3 (3a)) in den passiven Mitgliedsstand, so kann er durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bis zu den Neuwahlen im Amt bleiben.

Artikel 11: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandes.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Schriftführer hat ein Protokoll aufzunehmen und dies vom Versammlungsleiter unterzeichnen zu lassen.
5. Der Jugendleiter sowie die Jugendvertrauensperson werden zu allen Sitzungen des Vorstands eingeladen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 12: Festausschuss

1. Der Festausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertretern der männlichen und weiblichen Fördermitglieder.

Artikel 13: Zuständigkeit des Festausschusses:

1. Der Festausschuss ist zuständig für Artikel 2 Absatz 2a, festgelegten Durchführung von Veranstaltungen, sowie deren Planung und Vorbereitung.

Artikel 14: Wahl und Amtsdauer der männlichen und weiblichen Vertreter der Fördermitglieder

1. Die Vertreter der männlichen und weiblichen Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vertreter bleiben jedoch bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Zu Vertretern können entsprechend nur weibliche oder männliche Fördermitglieder des Vereins

gewählt werden. Das Vorschlagsrecht für die Kandidatur hat jedes Mitglied. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vertreters.

2. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Vertreter der männlichen und weiblichen Fördermitglieder besitzen kein Vertretungsrecht, noch dürfen Sie über das Vereinsvermögen verfügen, solange dies nicht durch einen Beschluss der Vorstandschaft für einen bestimmten Zweck bestimmt wurde.

Artikel 15: Sitzungen und Beschlüsse des Festausschusses:

1. Sitzungen und Beschlüsse des Festausschusses sind entsprechend denen, des Vorstandes laut Artikel 11, abzuhalten und zu fassen.

Artikel 16: Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ~~aktive und fördernde~~ Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann nur ein anderes aktives Mitglied schriftlich (per Brief, ~~Fax~~, E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die aktiven Mitglieder sind für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
 - e. Wahl der Kassenprüfer.
 - f. Wahl des Merchandisers
 - g. Misstrauensvotum: Siehe Artikel 19
3. Die fördernden männlichen beziehungsweise weiblichen Mitglieder sind für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der männlichen und weiblichen Vertreter der Fördermitglieder.
 - b. ~~Wahl der Kassenprüfer~~
 - c. ~~Wahl des Merchandisers~~
4. **Alle Mitglieder sind für folgende Angelegenheiten zuständig:**
 - a. **Wahl der Kassenprüfer**
 - b. **Wahl des Merchandisers**
5. **Alle Minderjährigen Mitglieder sind für folgende Angelegenheiten zuständig:**
 - a. **Wahl der Jugendvertrauensperson: Siehe Artikel 23**

Artikel 17: Ernennung eines Ehrenvorstandes

1. Zu Ehrenvorständen können alle Vorstandschaftsmitglieder ernannt werden, die zwei volle Amtszeit als ein Mitglied der Vorstandschaft gemäß Artikel 8, Absatz 1 erbracht haben und zur Wiederwahl nicht mehr antreten.
2. Die Vollversammlung und die neue Vorstandschaft müssen der Ernennung mit einfacher Mehrheit und per Handzeichen zustimmen.
3. Ein Vorstandschaftsmitglied kann nicht zum Ehrenvorstand ernannt werden, wenn es bei einer Neuwahl nicht die meisten Stimmen bekommt und somit aus der Vorstandschaft ausscheidet.
4. Ein Vorstandschaftsmitglied kann eine Ernennung zum Ehrenvorstand ablehnen.
5. Eine Liste der Ehrenvorstände wird mit den neuen Vorstandschaftsmitgliedern im Vereinsregister hinterlegt.

Artikel 18: Aufgaben der Ehrenvorstände

1. In **erster** Linie sollen Ehrenvorstände eine beratende Funktion haben und eine offizielle Anlaufstelle der Vorstandschaft sein, damit diese von deren Erfahrungen schöpfen kann.
2. Sollte ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegen so übernimmt ein Mitglied der Ehrenvorstandschaft, das durch selbige und durch einfache Mehrheit gewählt wird, dessen Aufgabe bis, bei einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wurde. Dies gilt auch für 1. und 2. Vorstand und deren Einzelvertretungsmachten.
3. Kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch ohne Wissen der Vorstandschaft einberufen, sofern dies nach Artikel 19 Absatz 2 notwendig ist.
4. Bei einem erfolgreichen destruktiven Misstrauensvotum übernimmt die Ehrenvorstandschaft unmittelbar die Aufgaben der Vorstandschaft.

Artikel 19: Misstrauensvotum

1. Konstruktives Misstrauensvotum:
Sollten die Mitglieder mit der Arbeit der Vorstandschaft nicht mehr einverstanden sein, so können Sie gemäß Artikel 23 eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen fordern.
2. Destruktives Misstrauensvotum:
Sollte die Vorstandschaft auf das rechtliche bindende, konstruktive Misstrauensvotum nicht reagieren, können die Mitglieder sich direkt an die Ehrenvorstände wenden und ein destruktives Misstrauensvotum fordern.

Artikel 20: Aufgabe, Wahl und Amtsdauer der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vertreter bleiben jedoch bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Zu Kassenprüfern können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Kassenprüfers.
2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Kassenprüfer besitzen kein Vertretungsrecht, noch dürfen Sie über das Vereinsvermögen verfügen.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung des Kassiers zur Mitgliederversammlung.
5. Es werden insgesamt 2 Kassenprüfer gewählt.

Artikel 21: Aufgabe, Wahl und Amtsdauer des Merchandisers

1. Der Merchandiser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Merchandiser bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Zum Merchandiser können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Merchandisers.
2. Scheidet der Merchandiser vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Merchandiser besitzt kein Vertretungsrecht, noch darf er über das Vereinsvermögen verfügen, solange dies nicht durch einen Beschluss der Vorstandschaft für einen bestimmten Zweck bestimmt wurde.
4. Der Merchandiser ist zuständig für die Bestellung von Vereinsbekleidung und den Vertrieb an Mitglieder oder auch an nicht Mitglieder des Vereins.
5. Alle Bestellungen sind vom Vorstand genehmigen zu lassen.
6. Eine genaue Buchführung ist notwendig.
7. Es wird ein Merchandiser gewählt.

Artikel 22: Aufgabe, Wahl und Amtsdauer Sachbeauftragter

1. Die Sachbeauftragten werden von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit bestimmt.
2. Nach der Wahl der Vorstandschaft müssen die Sachbeauftragten erneut bestätigt werden, falls dies im Interesse der neuen Vorstandschaft ist.
3. Die Arten und Anzahl von Sachgebieten werden von der Vorstandschaft bestimmt. (z.B. 2 Toilettenwagenbeauftragte, 3 Spülmobilbeauftragte)
4. Einem Sachbeauftragten wird eine Sache, Gegenstand oder Veranstaltung anvertraut, um die Interessen des Vereins diesbezüglich mit bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. Er erhält von der Vorstandschaft, in einer

Vorstandsschaftssitzung, die nötigen Rechte und Pflichten. Dies muss in einem Sitzungsprotokoll festgehalten werden.

5. Sachbeauftragter kann jedes Mitglied des Vereins werden.

Artikel 23: Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Vereinsjugend wird durch einen Jugendleiter geleitet
 - a. Der Jugendleiter wird von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit bestimmt.
 - b. Nach der Wahl der Vorstandschaft müssen der Jugendleiter erneut bestätigt werden, falls dies im Interesse der neuen Vorstandschaft ist.
 - c. Zum Jugendleiter können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
 - d. Der Jugendleiter muss im Besitz der Juleica (Jugendleitercard) oder einer gleichwertigen Ausbildung sein. Kann der Jugendleiter diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht nachweisen, so muss die dafür notwendige Schulung zum nächst möglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
3. Zusätzlich zum Jugendleiter kann durch die Vorstandschaft oder die Vereinsjugend bei Bedarf eine Jugendvertrauensperson gefordert werden. Die Jugendvertrauensperson wird auf die Dauer von einem Jahr von den Minderjährigen Mitgliedern gewählt. Zur Jugendvertrauensperson können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht Teil der Vorstandschaft sind.
4. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
5. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

Artikel 24: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Passive und Ehrenmitglieder haben nur ein Beratungsrecht.

Artikel 25: Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies schriftlich (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Artikel 26: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Schriftführer hat ein Protokoll aufzunehmen und dies vom Versammlungsleiter **unterzeichnen** zu lassen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- ~~4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder per Vollmacht gemäß Artikel 16 (1) vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.~~
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Artikel 27: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Artikel 16 (2c).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Artikel 2 (5)).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Artikel 28: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Vereins ist Rosenheim, Deutschland.
2. Gerichtsstand für Angelegenheiten des Vereins ist München, Deutschland.
3. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber – soweit dies gesetzlich beschränkt werden kann – grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Jugendordnung

Vereinsjugend Burschenverein Kastenau



Fassung vom XX.XX.2025

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Name und Mitgliedschaft	3
Artikel 2: Zweck, Aufgaben	3
Artikel 3: Organe der Vereinsjugend	3
Artikel 4: Jugendvollversammlung	3
Artikel 5: Verhältnis zum Gesamtverein	4
Artikel 6: Schlussbestimmungen	4

ENTWURF

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des Artikel 23 der Vereinssatzung des Burschenverein Kastenau e.V.

Artikel 1: Name und Mitgliedschaft

1. Name: Vereinsjugend des Burschenverein Kastenau e.V.
2. Mitglieder sind alle minderjährigen Mitglieder des Burschenverein Kastenau sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen volljährigen Mitglieder des Burschenverein Kastenau.
3. Minderjähriges Mitglied kann jede natürliche Person aus dem In- und Ausland werden, die das 6. Lebensalter vollendet hat, jedoch das 18. Lebensalter noch nicht überschritten hat sowie kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.

Artikel 2: Zweck, Aufgaben

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.
2. Die Aufgaben der Vereinsjugend sind: Erhaltung bayerischer Traditionen und Brauchtümer
3. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Mitwirkung und eigenverantwortliches Handeln zur Pflege bayerischer Traditionen und Brauchtümer.
 - b. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung.
 - c. Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
 - d. Förderung des sozialen Engagements
 - e. Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit

Artikel 3: Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung

Artikel 4: Jugendvollversammlung

1. Einmal im Jahr beruft der Jugendleiter alle Mitglieder der Vereinsjugend zur Jugendvollversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung:
 - a. Wahl der Jugendvertrauensperson für ein Jahr, sofern dieser durch die Vorstandschaft oder die Vereinsjugend gefordert wird. Zur

Jugendvertrauensperson können alle Mitglieder des Burschenverein Kastenau gewählt werden, die nicht Teil der Vorstandschaft sind.

- b. Änderung der Jugendordnung
 - c. Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - d. Vorschläge für das Jahresprogramm
3. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Vereinsjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Artikel 5: Verhältnis zum Gesamtverein

1. Der Jugendleiter kann bei Verfehlungen von minderjährigen Mitgliedern insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

Artikel 6: Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.
2. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.